

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 22. März MSI

|Nr.36

Tag	Inhalt	Seite
10.3.51	Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit — Ferienkarten für Werk t ä t i g e	211
28. 2. 51	Anweisung zur Durchführung der differenzierten Veranlagung auf Grund des § 7 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den / A u f k a u f l a n d w i r t s c h a f t l i c h e r E r z e u g n i s s e	212

Durchführungsbestimmung zu § 37 des Gesetzes der Arbeit — Ferienkarten für Werk t ä t i g e —

Vom 10. März 1951

Gemäß § 37 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Werk t ä t i g e n, ihren Ehegatten und minderjährigen Kindern wird von der Deutschen Reichsbahn für Urlaubsreisen auf Entfernungen über 50 km

- a) nach Heimen der politischen Parteien, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der anderen politischen Massenorganisationen,
- b) nach Erholungsheimen der staatlichen Verwaltung, der volkseigenen Wirtschaft und der ihr gleichgestellten Betriebe

eine Fahrpreismäßigung von 33% in der 2. und 3. Wagenklasse gewährt; mindestens ist jedoch der volle Fahrpreis für 50 km zu zahlen. Für Eil- und Schnellzüge ist in jedem Falle der volle Zuschlag zu entrichten.

(2) Die Fahrpreismäßigung wird nur gewährt, wenn der Reisende die Kosten der Fahrt selbst zu tragen hat und sie nicht erstattet erhält. Kostenzuschüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Ferienkarten gelten 2 Monate. Die Rückreise darf frühestens nach 6 Tagen angetreten werden.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1950 (GBl. S. 435) wird aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1951

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär